



**Bundesministerium  
für Gesundheit**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Landes-Eltern-Vereinigung  
der Gymnasien in Bayern  
Prof. Dr. Ernst Fricke  
c/o Katholisches Schulwerk in Bayern  
Adolf-Kolping-Str. 4  
80336 München

Katholisches Schulwerk in Bayern							
Rspr.						Sekt. I	
z. K.						Sekt. II	
Verbleib	Eing. 30. April 2014					Sekt. III	
AA							
Bemerkung:							
PI	PII	PIII	SB I	SB II	SB III	Sonstige:	
Referat 3b							
HAUSANSCHRIFT				POSTANSCHRIFT			
ROCHUSSTRASSE 1, 53123 BONN				53107 BONN			
TEL +49 (0)228 99 441-1003				FAX +49 (0)228 99 441-1193			
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de							
07. Mai 2014							

**Hermann Gröhe**  
Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003  
FAX +49 (0)228 99 441-1193  
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 25. April 2014

Sehr geehrte Herr Prof. Dr. Ernst Fricke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben zu den Gesundheitsgefahren von E-Zigaretten und E-Shishas. Ich teile Ihre Sorge, dass hier Produkte auf dem Markt sind, die keinesfalls in die Hände von Kindern gelangen sollten.

Es obliegt grundsätzlich den zuständigen Länderbehörden als eigene Aufgabe, die E-Shishas und E-Zigaretten den bestehenden Rechtsvorschriften zuzuordnen und die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, die sich aus der jeweiligen Einordnung eines Erzeugnisses ergeben, zu überwachen. Hinsichtlich nikotinhaltiger E-Zigaretten ist die rechtliche Einstufung auf Basis der geltenden Gesetzeslage allerdings noch Gegenstand von Gerichtsverfahren. Die mit dieser Frage befassten Gerichte sind zu unterschiedlichen Auffassungen gelangt, eine höchstrichterliche Entscheidung dieser Rechtsfrage steht noch aus. Derzeit sind Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesgerichtshof und, soweit die Auslegung des europäischen Arzneimittelrechts betroffen ist, auch vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig.

Unabhängig davon ist es ein wichtiger Schritt, dass auf EU-Ebene festgelegt wurde, nikotinhaltige E-Zigaretten künftig in der Tabakproduktrichtlinie zu regeln und bestimmten Bedingungen (Begrenzung des Nikotingehaltes, Sicherheitsmerkmale, Anbringen von Warnhinweisen, u.a.) zu unterwerfen. Die Bestimmungen der Tabakproduktrichtlinie sind innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Zuständig dafür ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Es ist jedoch zu beachten, dass die Tabakproduktrichtlinie

keine Bestimmungen zu E-Zigaretten ohne Nikotin und E-Shishas vorsieht, die ebenfalls kein Nikotin enthalten.

Für Regelungen zum Jugendschutz ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig. Auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat sich bereits für eine entsprechende Regulierung eingesetzt.

Ich bitte Sie jedoch um Verständnis, dass die Entwicklung von gesetzlichen Regelungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter verbessern, noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Vor diesem Hintergrund kann ich allen Schulen nur empfehlen, auf Basis des Hausrechts den Konsum dieser Produkte zu untersagen, wie dies auch in dem von Ihnen genannten Informationspapier des DKFZ vorgeschlagen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. ...', is written below the closing text.